

Handlungsanleitung zur Prävention von Misshandlungen

1. VORWORT,	
2. ZIELE	
3. WAS IST EINE MISSHANDLUNG?	
3.1 DEFINITION 3.1.1 KÖRPERLICHE GEWALT 3.1.2 SEELISCHE GEWALT 3.1.3 VERNACHLÄSSIGUNG 3.1.4 SEXUELLE GEWALT 3.1.5 HÄUSLICHE GEWALT 3.2 WER SIND DIE OPFER? 3.3 WER SIND DIE TÄTER?	
3.1 DEFINITION	
3.1.1 KORPERLICHE GEWALT	
3.1.2 SEELISCHE GEWALT	5
3.1.3 VERNACHLASSIGUNG	5
3.1.4 SEXUELLE GEWALT	
3.1.5 HÄUSLICHE GEWALT	
3.2 WER SIND DIE OPFER?	
3.3 WER SIND DIE TÄTER?	
4. PRÄVENTION	9
5. VERFAHRENSREGEL ZUM UMGANG MIT MISSHANDLUNG	EN10
5. VERFAHRENGREGED Zom OMGANG HITT MISSINAVERENS	
6. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	
O. HAUFIG GESTELLTE FRAGEN	

Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.		Seite 1 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter



1. Vorwort^{1,2}

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln seinen Platz hat.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Wir haben gegenüber den uns anvertrauten Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen eine große Verantwortung.

Gewalt gegeneinander und untereinander nimmt in unserer Gesellschaft leider noch immer zu. Gewalt gegen- und untereinander passiert im Alltag und ist für jeden wahrnehmbar. Gewalt findet häufiger im Verborgenen oder persönlichen/familiären Bereich statt als im öffentlichen Raum und erfordert unser aller Aufmerksamkeit.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen erleiden körperliche und seelische Gewalt und sind dem ohne Hilfe meist wehrlos ausgesetzt. Im Sinne der Betroffenen muss sofort gehandelt und Ihnen geholfen werden.

2. Ziele

Unser Ziel ist es, unsere Beschäftigten und ehrenamtliche Tätigen für das Thema zu sensibilisieren und ihnen die Fähigkeiten und entsprechendes Wissen an die Hand

² Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des DRK GS

Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.		Seite 2 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter

¹ Broschüre Kindeswohlgefährdung



zu geben, um handlungsfähig zu sein und auf Situationen angemessen reagieren zu können. Diese Kompetenz/Sicherheit soll der Mitarbeiter verinnerlichen und diesbezüglich, bei Gefährdung des Wohls uns anvertrauter Personen, adäquat reagieren. Die DRK Rostocker Kinder- und Jugendhilfe gGmbH folgt damit zum einen dem Auf-

trag des Roten Kreuzes, das Leben von Menschen in schwierigen Lebenslagen und mit Benachteiligungen durch die Kraft der Menschlichkeit zu verbessern.

Personen mit und ohne geistige und/oder körperliche Einschränkungen haben gleichermaßen ein Recht auf Leben und Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung³

3. Was ist eine Misshandlung?

3.1 Definition⁴

Als Misshandlung wird im deutschen Recht "jede üble und unangemessene Behandlung eines anderen Menschen" oder Tieres betrachtet, die dessen "körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt". Eine Misshandlung kann sich aber auch in einem psychisch traumatisierenden Verhalten zeigen und entsprechend ein psychisches Trauma bei der misshandelten Person auslösen.

Nach deutschem Recht wird das körperliche Misshandeln bei den Delikten der Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB) oder alternativ die Gesundheitsschädigung vorausgesetzt.

Besondere gesetzliche Regelungen bestehen zum Teilbereich Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Kindesmisshandlung.

Bei einer Misshandlung geschieht die Schädigung des Opfers nicht zufällig, häufig ist eine Wiederholung oder gar Steigerung erkennbar.

3.1.1 Körperliche Gewalt⁵

Körperliche Gewalt kann in vielen verschiedenen Formen ausgeübt werden. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten und Schütteln

4 www.wikipedia.org

5 http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/11260/Datei/1199

http://www.tk.de/centaurus/servlet/c Version: DA Prävention von Miss	handlungen DRK KV HRO e.V.	Seite 3 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter

³ Bundesministerium der Justiz – Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? 2012



des Opfers. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken, sowie thermische und/oder elektrothermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet. Die Opfer können durch diese Verletzungen bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder in Extremfällen daran sterben.

Die Leitsymptome bei körperlichen Misshandlungen aller Art können folgende sein:

- wiederholte Gewalteinwirkungen
- unterschiedlich alte Verletzungen
- Wiederholungen
- Verletzungen an nicht-sturzexponierten K\u00f6rperregionen (bspw. Bauch, Hals etc.)

Es gibt eindeutige körperliche Spuren, wie:

- Blutergüsse/ Bisswunden
- Striemen
- Hämatome
- Schürfungen
- Knochenbrüche
- Thermische Verletzungen, wie Verbrühungen und Verbrennungen
- Elektrothermische Verletzungen, wie diskrete weißlich-wallartige Veränderungen der Haut
- Körperliche Vernachlässigung (bspw. Hungern, unzureichende Körperpflege, mangelnde Gesundheitsfür- bzw. -vorsorge etc.)

Aber: Bei ca. 10% der tödlichen Kindesmisshandlungen sind äußerlich keine Verletzungen erkennbar!

3.1.2 Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind "Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Opfer führen und dessen geistigseelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern."

Seelische Gewalt liegt z. B. dann vor, wenn dem Opfer ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Diese Ablehnung wird ausgedrückt, indem das Opfer gedemü-

Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.		Seite 4 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter

1000 N 000 000 000 N		Deutsches
DRK KV Rostock e.V.	Anleitung Nr.01	Rotes
		Kreuz

tigt und herabgesetzt, durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren bestraft wird. Schwerwiegend sind ebenfalls Akte, die dem Opfer Angst machen: Isolation, Drohungen und Anbinden. Vielfach werden die Opfer in einem extrem überzogenen Maß beschimpft, die für das Opfer nicht nachvollziehbar ist.

Auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.⁶

3.1.3 Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Misshandlung dar. Erziehungsberechtigte/direkte Bezugs- oder Vertrauensperson können die zu betreuenden Personen vernachlässigen, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern, oder indem die zu betreuenden Personen physischen Mangel erleiden müssen "Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Opfers durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Opfers führen"

3.1.4 Sexuelle Gewalt⁸

Im Unterschied zu körperlicher oder seelischer Gewalt gegen das Opfer, die häufig aus Hilflosigkeit und/oder Überforderung ausgeübt werden, basiert die sexuelle Gewalt in der Regel auf einem planvollen, sich allmählich steigerndem Handeln (schrittweise Grenzüberschreitung).

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass der Täter/die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und/oder Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der anderen Person zu befriedigen. Häufig einhergehend mit diesem planvollen Handeln geht ein hoher Druck auf das Opfer zur Geheimhaltung – Konsequenzen werden angedroht (Entzug/Zerstörung der Familie oder Verletzung des Opfers oder ihm nahestehender, wichtiger Bezugspersonen).

Während Misshandlung von Männern und Frauen verübt werden, geht die sexuelle Gewalt überwiegend von Männern bzw. männlichen Jugendlichen aus.⁹

⁷ Broschüre Kindesvernachlässigung, Deutscher Kinderschutzbund

⁸ Broschüren DRK = Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; DRK Generalsekretariat Oktober 2007, DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK: 1 Auflage 2012

Version: DA Prävention von Miss	Seite 5 von 11	
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter

http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/11260/Datei/1199

DRK KV Rostock e.V.

Anleitung Nr.01



Es gibt verschiedene Formen der sexuellen Gewalt:

- nichtinvasive Handlungen ohne K\u00f6rperkontakt (bspw. bis zu 19% jugendlicher Internetnutzer in den USA werden Opfer sexueller Bel\u00e4stigungen)
- Berührungen, oraler Missbrauch, Masturbation
- pornographische Aufnahmen
- invasive penetrierende Gewalt in alle Körperöffnungen (Vergewaltigung)

3.1.5 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammen leben.

Häusliche Gewalt kommt nicht nur in Paarbeziehungen sondern auch von Mutter zum Kind, Vater zum Kind, Pfleger zum Pflegenden, Kind zum Vater/Mutter usw. vor. Je nach verwendeter Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in Vernachlässigung, seelischer und/oder sexueller Gewalt.

3.2 Wer sind die Opfer?

Opfer von Gewalt können grundsätzlich alle Personen werden. Häufig sind es Frauen, Kinder und ältere Menschen. Oft befinden sich diese Personen in einer sozialen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit. Häufig macht sich der Täter die Hilflosigkeit seines Opfers zunutze.

Gerade im Kindes- und Jugendalter werden Jungen verstärkt Opfer von Gewalt. Opfer schweigen oft aus Scham, Hilflosigkeit oder auf Grund von Schuldgefühlen. Taten werden aus Angst vor weiteren und noch stärkeren Gewalttaten vom Opfer teilweise heruntergespielt oder gar verschwiegen. Je größer die Hilflosigkeit der Opfer ist, desto eher bleibt die erlittene Gewalttat im Dunkeln. Kinder, Pflegebedürftige oder Behinderte sind im Besonderen auf Betreuungspersonen angewiesen. Sie fühlen sich auf Grund ihrer Abhängigkeit vom Täter oft wehrlos, können sich z.B. aufgrund kognitiver Einschränkungen nicht oder nur unzureichend äußern/verständigen und/oder decken diese aus emotionaler Verbundenheit/Selbstschutz.¹⁰

9 http://www.tk.de/centaurus/servlet/c	ontentblob/11260/Datei/1199 as-ist-Gewalt-fhtm	
Version: DA Prävention von Miss	handlungen DRK KV HRO e.V.	Seite 6 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter



3.3 Wer sind die Täter?

In den Medien wird häufig der Eindruck erweckt Gewalt gehe vom männlichen Geschlecht aus. Für die registrierten Straftaten mag dies zutreffen. Allerdings gibt es eine hohe Dunkelziffer. Studien des Bundesfamilienministeriums gehen eher von einem 50:50 Verhältnis aus.

Beim Blick auf die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern sehen Experten, dass Mütter fast ebenso häufig zuschlagen wie Väter. Die Täter kommen in der Regel aus dem Nahbereich das heißt aus dem Kreis der Verwandtschaft, Bekanntschaft sowie das Personals, der Einrichtungsbewohner und -kollegen aus Einrichtungen. ¹¹

3.4 Auswirkungen von Misshandlungen¹²

Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen, insbesondere für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gewalt erleben bedeutet für jeden Menschen einen schweren Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit und ist häufig mit massiven Folgen sowohl für die körperliche als auch psychische Gesundheit verbunden. Kinder und Jugendliche erleben die Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gewalt von nahe stehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können schwere seelische Schäden und Krankheitsbilder hervorrufen (z.B. Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörungen).

Unmittelbare Reaktionen:

- Schockreaktionen, Erstarrung, Nichtansprechbarkeit
- Angst, Panik, Schreien
- Rufen nach der Mutter oder dem Vater
- langes Weinen
- Anklammern
- Abwehr, Um-sich-Schlagen, Verstecken
- Verwirrtheit

Mittel- und langfristige Auswirkungen:

http://ees-selbstverteidigung.de/Was-ist-Gewalt-f-.htm
 http://www.gewalt-gegen-kinder-mv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=32
 Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.

Erstellt: 03/2016 Hartmannl Geprüft: 05/2017 Hogl Freigegeben: 11/2017 Richter



- Rückzug, Isolation
- Verlust von Urvertrauen/innerer Zuversicht
- Verlust von Respekt und Achtung vor Mutter und Vater
- Antriebslosigkeit, Spielunlust
- depressive Verstimmung
- hochgradige Furcht
- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung
- Regression, d.h. Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z.B. Einnässen, Babysprache)
- Schlafstörungen
- Schulversagen
- Schulschwänzen
- Konzentrations- und Leistungsschwächen
- geringes Selbstwertgefühl/ Selbstbewusstsein
- Gewaltverhalten, erhöhte Aggressivität
- besonders angepasstes und "braves" Verhalten
- selbstschädigendes Verhalten (Essstörungen, Drogenmissbrauch)
- Selbstverletzung, Suizidgefahr

Verhaltensänderungen

Verhaltensänderungen-bzw. Schwankungen; Konzentrationsverluste etc. können (aber müssen nicht zwangsläufig) Anzeichen/Reaktionsweisen auf Gefährdungen sein - ihnen ist aber auf jedem Fall nachzugehen. Verhaltensänderungen können sein:

- ängstlich, schreckhaft, gefügig, apathisch
- depressiv-gespannt, passiv-abwartend
- Hilfe suchend, anklammernd
- Regression (Einnässen, Einkoten, Essstörungen)

Beachte: Verhaltensauffälligkeiten sind nicht beweisend!

Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.		Seite 8 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter



4. Prävention¹³

Wichtige Grundlage der Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen und Gemeinschaften ist das Vorhandensein einer aus Sicht aller Beteiligten guten Kommunikationskultur, einer fairen Streitkultur sowie einer ehrlichen Reflexionskultur. Vorhandene Hierarchien sollen als eine transparente Gestaltung von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Führungsstrukturen verstanden werden. Die Mitwirkung von Adressaten der Angebote des Deutschen Roten Kreuzes, der Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen gehört ebenfalls zu einer verantwortungsvollen Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Sich gegenseitig zu respektieren, ernst zu nehmen, Achtung voreinander zu haben sowie die Selbstbestimmungsrechte zu schützen, sollte zum selbstverständlichen, konstruktiven Umgang aller Akteure gehören.

Im Rahmen dessen werden in der DRK Rostocker Kinder- und Jugendhilfe gGmbH folgende Maßnahmen zur Prävention von Misshandlungen realisiert

- Der Schutz von Menschen, insbesondere Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen wird in jedem Einstellungsgespräch thematisiert
- Jeder Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige unterschreibt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von "potentiellen" Opfern von Misshandlungen in jeglicher Form
- Jeder Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige übergibt bei Beginn seiner Tätigkeit der Personalabteilung ein erweitertes Führungszeugnis
 - o Das Führungszeugnis ist mindestens alle 5 Jahre erneut vorzulegen.
 - Die Personalabteilung prüft die Inhalte der Führungszeugnisse und informiert bei Eintragungen den zuständigen Leiter und den Geschäftsführer..
- In jeder Einrichtung erfolgt ein hohes Maß an Partizipation im Alltag und ein direkter Einbezug des Betroffenen in ihn betreffende Entscheidungen/Belange; ein Beschwerdemanagement wird vorgehalten
- Jeder Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erhält innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn seiner Tätigkeit das Konzept zum Umgang mit Misshandlungen zur Ansicht. In diesem Rahmen werden ihm die Meldewege für seine Einrichtung beim Auftreten und/oder Verdacht von Misshandlungen mitgeteilt
- Jeder Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige weiß, wie er sich im Fall des Verdachts und/oder Auftretens von Misshandlungen verhalten muss bzw. an wen er/sie sich wenden kann.

¹³ DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.		Seite 9 von 11
Erstellt: 03/2016 Hartmannl	Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter



5. Verfahrensregel zum Umgang mit Misshandlungen

- Alle Mitarbeiter und ehrenamtlich T\u00e4tige verpflichten sich bei der Vermutung von Misshandlungen die vorgegebenen Kommunikationsstrukturen zu nutzen
- Alle Mitarbeiter und ehrenamtlich T\u00e4tige verpflichten sich, beobachtete \u00dcbergriffe bzw. strafrechtlich relevante Formen der Gewalt und der Aussagen von
 Zeuginnen und Zeugen schriftlich zu fixieren
- Jeder Mitarbeiter und ehrenamtlich T\u00e4tige hat das Recht sich von den Ethikbeauftragten beraten zu lassen
- Im Kreisverband gibt es klare Vorgaben zur Sicherung des Opferschutzes:
 - o Keine Gegenüberstellungen des Opfers mit dem Beschuldigten
 - Sofortige Trennung von Opfer und Beschuldigten (sofern dies in der Weisungsbefugnis der DRK Rostocker Kinder-u. Jugendhilfe gGmbH liegt)
- In der DRK Rostocker Kinder- u. Jugendhilfe gGmbH gibt es klare Vorgaben zur Wahrung der Fürsorgepflicht
 - o Keine Vorverurteilung
 - o Ggf. sofortige Freistellung des Beschuldigten
- Die DRK Rostocker Kinder- u. Jugendhilfe gGmbH verpflichtet sich, eine Vermutung zeitnah abzuklären
- Die DRK Rostocker Kinder- u. Jugendhilfe gGmbH erstellt für jede Einrichtung
 / jeden Bereich Verfahrenswege bei vermuteter und/oder tatsächlicher Misshandlung und informiert die Mitarbeiter darüber
- Die DRK Rostocker Kinder- u. Jugendhilfe gGmbH unterstützt die aufdeckenden Mitarbeiter und/oder ehrenamtlich Tätigen

6. Häufig gestellte Fragen

1. Muss ich oder die Einrichtung Anzeige erstatten?¹⁴

Nein, es gibt keine gesetzliche Anzeigepflicht bei Verdacht auf Missbrauch. Eine Strafvereitelung kann aber vorliegen, wenn eine Straftat aktiv gedeckt wird.

Pädagogen, Erzieher, Lehrer und andere sozialpädagogische Betreuungspersonen, wie auch jeweils die verantwortlichen Leitungen haben regelmäßig die Pflicht, gegen drohende Gefährdungen des Kindeswohls vorzugehen.

	¹⁴ Arbeitshilfe "Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen"					
	Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.		Seite 10 von 11			
Erstellt: 03/2016 Hartmannl		Geprüft: 05/2017 Hogl	Freigegeben: 11/2017 Richter			

DRK KV Rostock e.V.

Anleitung Nr.01



Führt das Unterlassen einer Anzeige dazu, dass der Täter eine weitere Straftat begeht, kann dies bedeuten, dass der Beschäftigte oder die handelnde Leitung sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar macht.

Von Privatpersonen muss lediglich die Planung bestimmter, in § 138 StGB bspw. Kindesmisshandlungen aufgeführter Straftaten angezeigt werden.

2. Wo fängt Missbrauch an?¹⁵

Oft stellt sich die Frage, Wo liegen die Grenzen? Welche Formen von Körperlichkeit sind förderlich, welche grenzverletzend?

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Diese können unabsichtlich und absichtlich verübt werden

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines Mädchens/Jungen. In diesem Sinne obliegt es der Professionalität der Beschäftigten zwischen Missbrauch und "Spiel" abzugrenzen.

3. Warum schweigen die Opfer?

Opfer haben in der Regel Angst vor den Drohungen des Täters und befürchten, dass ihnen keiner glaubt. Sie fühlen Scham, weil Grenzen verletzt worden sind und sie sich schutz- und hilflos fühlen. Oft fühlen sie sich schuldig.

15 http://www.praevention-

bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf

Version: DA Prävention von Misshandlungen DRK KV HRO e.V.

Erstellt: 03/2016 Hartmannl

Geprüft: 05/2017 Hogl

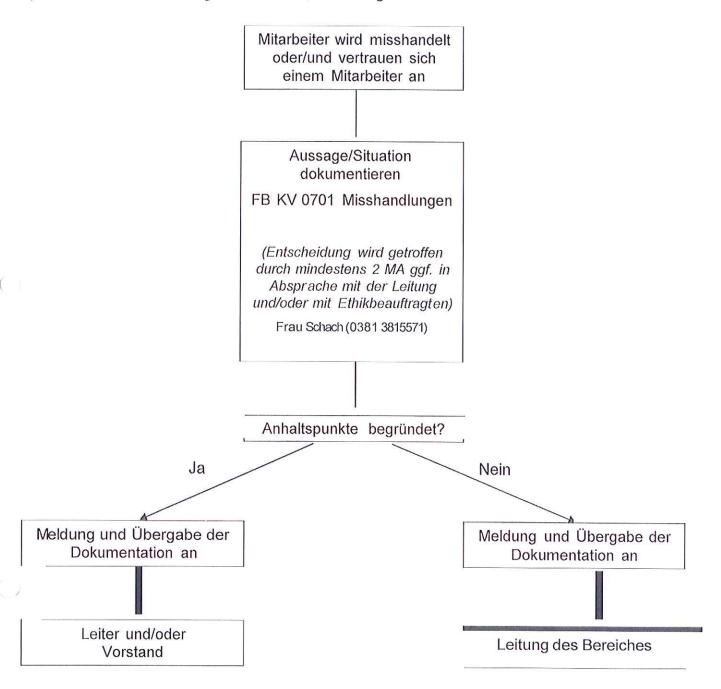
Freigegeben: 11/2017 Richter

DRK KV HRO e.V.

Handlungsanleitung zur Prävention von Misshandlungen



Bei Vorkommnissen, die Misshandlungen vermuten lassen oder bei denen Misshandlungen jedweder Form bekannt geworden sind, ist wie folgt zu verfahren:



Die Einschaltung von behördlichen Dienststellen ist in der Regel nur nach vorheriger Genehmigung durch den Leiter/Vorstand erlaubt. Bei Abwesenheit entscheidet der Vorstand

Geht von der Straftat eine akute Gefahr aus, muss der Mitarbeiter sofort die Polizei rufen und informiert zeitnah den Leiter/Vorstand

100					
1	lergion.	Präventio	n von Mis	chandlun	a KV/ doc